

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS DER ENERGIEGENOSSENSCHAFT Marburg-Biedenkopf EG

Gemäß § 22 Abs. 6 der Satzung gibt sich der Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands diese Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan werden durch Gesetz, Satzung und diese Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, in die Geschäftsleitung der Genossenschaft (§ 27 Abs. 1 GenG) einzugreifen.

§ 2 Überwachung und Prüfungen

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsleitung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Das Aufsichtsratsmitglied soll den Aufsichtsratsvorsitzenden über sein Auskunftsverlangen an den Vorstand informieren. Von seinem Recht auf Berichterstattung durch den Vorstand und von seinem Prüfungsrecht hat der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen. Prüfungen können anhand von Stichproben vorgenommen werden. Von der Vornahme einer Prüfung hat der Aufsichtsrat den Vorstand vorher zu unterrichten, es sei denn, dass dadurch der Prüfungszweck gefährdet würde.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände zum Jahresabschlussstichtag mitwirken und die hierüber erstellte Inventur prüfen¹. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser erforderlich ist, und die Vorschläge des Vorstands zur Verwendung eines Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber und zum etwaigen Lagebericht des Vorstands zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Ferner soll die Überwachungs- und Prüfungstätigkeit insbesondere folgende Bereiche umfassen:

¹ Wenn die Prüfung der Bestände durch den Aufsichtsrat nicht praktiziert wird, diesen Satzteil bitte streichen.

- a) Einhaltung der festgelegten lang- und mittelfristigen Unternehmensziele auf der Grundlage der vom Vorstand entwickelten und dokumentierten Unternehmensplanung
- Entwicklung des Unternehmens, regelmäßiger Bericht des Vorstands,
 - erforderliche Korrekturmaßnahmen infolge Abweichungen von der Unternehmensplanung,
 - Ausmaß der Förderung durch Beteiligung an anderen Unternehmen,
- b) Wesentliche Investitionsvorhaben und Investitionen
- Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
 - fristengerechte Finanzierungsplanung
 - Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft
 - mögliche Alternativen
 - Nachkalkulation durchgeführter Investitionen
- c) Aufnahme und Gewährung von Krediten
- Kreditaufnahme
 - Kreditart (z.B. Bank-, Lieferanten-, Wechselkredit)
 - Konditionenvergleich
 - Kreditgewährung
 - Verwendungszweck
 - Einhaltung der Beschränkungen gem. § 49 GenG
 - Bonität
 - Konditionen (Zins, Tilgung, Sicherheiten)
 - Einhaltung der Zahlungsziele
- d) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft
- Entwicklung anhand von Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen und Ergebnisvorschaurechnung im Zeit- und im Betriebsvergleich
 - Geschäfts und Ertragsentwicklung von Tochtergesellschaften
 - Betriebseinrichtungen

- Vorräte.
 - e) Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
 - f) Mitgliederbeziehungen
 - Pflege der Mitgliederbeziehungen
 - Veränderungen im Mitgliederbestand
 - g) Kundenbeziehungen
 - h) Personalplanung; Förderung und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter
 - i) Einrichtung und ggf. laufende Anpassung eines Risikomanagementsystems mit entsprechender Dokumentation.
- (4) Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

§ 3

Mitwirkung bei der Kreditgewährung

In den durch Beschluss der Generalversammlung vorgesehenen Fällen bedarf die Kreditgewährung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese Mitwirkung des Aufsichtsrats folgt aus den ihm obliegenden Überwachungspflichten. Im Übrigen setzt der Vorstand innerhalb der von der Generalversammlung nach § 49 GenG beschlossenen Beschränkungen die individuellen Kreditgrenzen in eigener Verantwortung fest.

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Der Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder haben den Vorstand über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Geschäftsleitung der Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung sein können. Die Aufsichtsratsmitglieder haben gleichzeitig den Aufsichtsratsvorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 5

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Erstattung der Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge der Vorstandsmitglieder zu regeln. Er kann Sitzungsgelder und in Einzelfällen auch Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder beschließen.

- (2) Für entsprechende Leistungen an Aufsichtsratsmitglieder gilt § 17 der Satzung.

§ 6

Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden. Er bestimmt, ob und inwieweit ein Ausschuss beratende oder entscheidende Funktion hat und legt den Umfang der Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden fest. Beschließende Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. In Ausschüssen, die Personal- und Finanzangelegenheiten betreffen, ist der Aufsichtsratsvorsitzende Ausschussvorsitzender.
- (2) Die Ausschüsse haben dem Aufsichtsratsvorsitzenden, falls dieser dem Ausschuss nicht angehört, auf Verlangen Erläuterungen über die Verhandlung zu geben.
- (3) Im Übrigen gelten die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen sinngemäß für Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Gesetzliche Prüfung

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats von dem Beginn einer Prüfung gemäß § 53 oder § 57 Abs. 1 Satz 2 GenG unverzüglich unterrichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder sind auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung hinzuzuziehen. In der Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegenzunehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine Ausfertigung des Prüfungsberichts.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Prüfungsbericht liegt in den Räumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme aus. Vorstand und Aufsichtsrat haben in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichts das Ergebnis der Prüfung zu beraten, auf die Abstellung aufgezeigter Mängel hinzuwirken und dem Prüfungsverband gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 8

Protokolle

- (1) Beschlüsse und Feststellungen des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds ist in

der Niederschrift das Abstimmungsergebnis, ggf. unter Berücksichtigung abweichender Auffassungen, namentlich festzuhalten.

- (2) Entsprechendes gilt für Beschlüsse, Feststellungen und Berichte der Ausschüsse und Beauftragten.
- (3) Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen vom Aufsichtsratsvorsitzenden bei der Genossenschaft aufzubewahren (§ 16 der Satzung).

§ 9

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Aufsichtsrats sowie von gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
 - b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen von Vorstandsmitgliedern als Vertreter des Aufsichtsrats namens der Genossenschaft (§ 15 der Satzung)
 - c) Unterrichtung des Aufsichtsrats von Mitteilungen des Vorstands, die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen erfolgt sind
 - d) Unterrichtung der Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn einer Prüfung gemäß § 53 oder § 57 Abs. 1 Satz 2 GenG
 - e) Prüfung der Aufwandsbelege über Leistungen an Vorstandsmitglieder auf Übereinstimmung mit den Aufsichtsratsbeschlüssen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden vollzogen.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- (4) Die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden gehen für die Dauer seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter über.

§ 10

Gesamtverantwortung

Die Aufsichtsratsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsleitung des Vorstands. Die Wahrnehmung von Aufgaben des Aufsichtsrats durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder, durch besondere Ausschüsse des Aufsichtsrats oder durch vom Aufsichtsrat bestellte Sachverständige befreit die übrigen Aufsichtsratsmitglieder nicht von ihrer Gesamtverantwortung.

§ 11 Sorgfaltspflicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren und in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung unverzüglich und vollständig an die Genossenschaft herauszugeben.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind im Rahmen des § 41 GenG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 12 Anerkennung der Geschäftsordnung

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen.

gez. alle Aufsichtsratsmitglieder